

## Verband des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Hochschulen

24/SN-277/ME  
Assistentenverband

Der Vorsitzende

Betreff: GESETZENTWURF	
Zu	Ge/9 Po
Datum: 5. MRZ. 1990	
Verteilt 7. MRZ. 1990 Aut	

DR. Ritter

Ohne Begleitschreiben

- |  |   |  |  |  |
|--|---|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Zur Information           | <input type="checkbox"/> Genehmigung          | <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> Rücksprache   | <input checked="" type="checkbox"/> zum Verbleib |
| <input checked="" type="checkbox"/> Erled./Verant. | <input type="checkbox"/> Unterschrift/Gegenz. | <input type="checkbox"/> Rucksendung   | <input type="checkbox"/> Stellungnahme |  |

Ihre Ref.:

Unsere Ref.:

Anmerkungen: 25 Exemplare der Stellungnahme zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen gemäß Ersuchen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung

Mit besten Empfehlungen

28.2.1990



Beilage(n)

Datum



S T E L L U N G N A H M ED E S A S S I S T E N T E N V E R B A N D E SZUM ENTWURF FÜR EINBUNDESGESETZ ÜBER TECHNISCHE STUDIENRICHTUNGEN

Der Verband des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Hochschulen, im folgenden kurz Assistentenverband (AV) genannt, erlaubt sich als weitaus mitgliederstärkste Organisation zur Vertretung standes- und hochschulpolitischer Interessen des sogenannten Mittelbaues auch an den gegenständlichen Gesetzesentwurf betroffenen Technischen Universitäten die folgende Stellungnahme zum oben zitierten Gesetzesentwurf abzugeben.

## 1. GRUNDSÄTZLICHES

Der Assistentenverband begrüßt grundsätzlich jede legistische Initiative, die auf eine Verbesserung der Situation in Forschung, Lehre und Betriebsführung an Österreichs Universitäten und Hochschulen abzielt. Zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Technischen Studien in Österreich wäre darüber hinaus zu bemerken, daß die frühe Einbindung der betroffenen Universitäten in die Diskussion besonders positiv hervorzuheben ist, wenngleich der Eindruck bestehen muß, daß die in den Hearings vorgebrachten Argumente der Studienkommissionen keinen geavierenden Einfluß auf den vorliegenden Entwurf mehr gehabt haben.

Unbeschadet der noch folgenden Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des neuen Studiengesetzes sollen im folgenden einige allgemeine Gedanken zu Vorblatt und Erläuterungen entwickelt werden.

#### Lange Studienzeiten - Intensität der Ausbildung

Zunächst ist ausdrücklich festzuhalten, daß die bestehenden Probleme Technischer Studien nur zu einem begrenzten Teil durch ein neues Studiengesetz gelöst werden können. Nach Meinung des AV ist eine effektvolle Verkürzung der Studiendauer nur durch eine Intensivierung der Betreuung zu erreichen. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung drückt diese Einschätzung selbst aus, wenn es auf Seite -19- der Erläuterungen das Architekturstudium an den drei bildnerischen Kunsthochschulen als vorbildlich hinstellt. Allerdings wird in diesem Zusammenhang leider die grundsätzlich unterschiedliche Ausgangssituation der Universitäten und Kunsthochschulen verschwiegen, die im Meisterklassensystem mit rigoroser Beschränkung der Studentenzahlen - und damit in der Intensität der Ausbildung - liegen. Ohne diesen Hinweis muß der Vorhalt des Ministeriums, daß an den bildnerischen Hochschulen in den letzten Jahren rund zwei Drittel der Architekturstudenten ihr Studium in der vorgesehenen Zeit abschließen konnten, für Lehrer wie Studenten an den Technischen Universitäten nur wie bitterer Hohn wirken.

Es ist daher begrüßenswert, wenn auf Seite -8- der Erläuterungen von einem von der Studienreform unabhängigen Investitionsbedarf auf dem Sektor Raum und Geräte für Bereiche der Technischen Universitäten gesprochen wird. Es ist aber die volle Überzeugung des AV, daß nur eine Intensivierung der Betreuung - und daher entschlossene Maßnahmen auch und gerade auf dem Personalsektor - zur Senkung der Studienzeiten wirkungsvoll beitragen könnten. Es wird eingeräumt, daß die Erfüllung dieser Forderung weder kostenneutral noch populär sein kann.

Strukturdefiziten der österreichischen Industrie Maß nehmen soll.

Weiters nimmt der Vorwurf der Spezialisierung in keiner Weise auf die rasante Entwicklung von Naturwissenschaft und Technik Rücksicht. Wo sonst als an der Universität sollte das Wissen der Zeit auch in der Ausbildung angeboten werden und präsent sein ? Vieles, was heute als speziell empfunden wird, ist morgen technisches Allgemeingut. An der "entspezialisierten" Universität nichts davon gehört und gesehen zu haben, wird im Beruf wohl kaum als Entschuldigung gelten. Die Transferierung der Vermittlung derartigen Wissensgutes auf den postgradualen Sektor wird im vorliegenden Entwurf mit Ausnahme des Doktoratsstudiums nicht angesprochen und wird auch sicher nicht mit Kostenneutralität zu bewältigen sein.

#### Stundenzahlen

Die als Anreiz zur Entspezialisierung verstandene Reduktion der Gesamtstundenzahl an prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen muß daher sehr differenziert beurteilt werden. Keinesfalls kann es der an anderer Stelle geforderten Deregulierung und damit der flexibleren Gestaltung der technischen Studien zuträglich sein, wenn die Gesamtstundenanzahl ohne Rücksichtnahme auf fachspezifische Unterschiede generell mit 210 Stunden (235 Stunden für Technische Chemie) festgesetzt wird. In diesem Zusammenhang darf auf die Stellungnahme des Universitätslehrerverbandes der TU Wien hingewiesen werden, in dem ein sehr beachtenswerter Vorschlag für die Erarbeitung maximaler Stundenzahlen eingebracht wird, der auf fachspezifische Unterschiede Rücksicht nimmt.

#### Anzahl der Studienzweige

Ähnlich verhält es sich mit der Begrenzung der Anzahl der Studienzweige auf drei, unabhängig von der jeweiligen Studienrichtung und der gegenwärtigen Entwicklung des entsprechenden Fachgebietes. Dies hat beispielsweise zur Folge, daß es prinzipiell möglich ist, für die Studienrichtungen Wirtschafts-

## Integration von Fremdsprachen und Informatik in die Studien

Die Fremdsprachenintegration in das Studium wird grundsätzlich sehr begrüßt. Die Ernsthaftigkeit des diesbezüglichen Willens des Ressorts wird allerdings an den dem Gesetz folgenden Taten zu messen sein. Ein Berufsstand, der seine dienstlich motivierten Auslandsreisen weitaus überwiegend aus der eigenen Tasche finanzieren muß - ein Umstand, der besonders unsere jüngeren Kolleginnen und Kollegen vor beträchtliche finanzielle Probleme stellt und im gesamten übrigen öffentlichen Dienst und auch in der Privatwirtschaft völlig undenkbar wäre -, ist in diesem Punkt wohl zu tiefer Skepsis berechtigt.

Die Integration der Informatikausbildung in das Technikstudium ist weitgehend bereits Realität und sollte in den einzelnen Studienrichtungen nach fachspezifischen Notwendigkeiten erfolgen. Eine Regelung im Studiengesetz kann diesbezügliche Vernunft nicht erzwingen. Es ist nach Meinung des AV unklug, die Einführung in die EDV - namentlich das Erlernen einer höheren Programmiersprache - den Universitäten aufzubürden. Als Bestandteil zeitgemäßer Allgemeinbildung sind derartige grundlegende EDV-Kenntnisse bereits in den Mittelschulen zu vermitteln, wo der Unterricht in relativ kleinen Gruppen gewährleistet ist, und nicht in den ersten Semestern an der Universität mit den bekannten Problemen des Massenbetriebes.

## Entspezialisierung

Den technischen Studien wird in ihrer derzeitigen Form ein zu hoher Grad an Spezialisierung vorgeworfen, ohne dafür nur ein einziges konkretes Beispiel anzugeben. Ein gerne ins Treffen geführtes Argument ist der (un)spezifische Bedarf der österreichischen Industrie an Technikern: "Ingenieur gesucht, HTL oder TU ..." Für Universitätslehrer, deren Leistungen selbstverständlich an internationalen Maßstäben gemessen werden, kann es nur bestürzend sein, wenn die Tiefe der akademischen Ingenieursausbildung an den allenthalben behaupteten und beklagten

ingenieurwesen insgesamt zwölf (!) Studienzweige einzurichten, für ein expansives Fach wie z.B. Elektrotechnik aber nur drei!

In diesem Zusammenhang soll auf ein bemerkenswertes existierendes Studienmodell verwiesen werden, das eine signifikante Reduktion der Studienzeiten gebracht hat, ohne Gliederung in Studienzweige auskommt und sich wegen seines hohen Ausbildungsniveaus internationalen Ansehens erfreut: Das Studium der Technischen Physik an der TU Wien, das mit seinen Wahlpraktika im zweiten Studienabschnitt auch die vom AV erwünschte Intensivierung der Betreuung der Studenten verwirklicht hat. Innerhalb des derzeit vorliegenden Gesetzesentwurfs wird dieses erfolgreiche Curriculum nicht mehr zu verwirklichen sein, weil das damit verbundene Angebot an Wahllehrveranstaltungen den im Entwurf rigoros und fachrichtungsunabhängig vorgegebenen Rahmen von 450 Wochenstunden sprengt. Der AV findet es mehr als bedauerlich, wenn aus Gründen der Kostenneutralität, hinter denen sich tatsächlich massive Einsparungstendenzen verbergen, die Verwirklichung eines erfolgreichen, sich gegen die Konkurrenz anderer Universitäten hervorragend bewährenden Curriculums nicht mehr möglich sein wird.

Im speziellen Teil wird ein von ähnlichen Überlegungen ausgehendes Modell für die anderen Studienrichtungen skizziert werden, das die Einrichtung von Studienzweigen entbehrlich macht.

#### Verringerung der Anzahl der Diplomteilprüfungen

Im Prinzip wird die Tendenz zur Zusammenführung mehrerer kleiner Gegenstände zu größeren, überblicksfördernden Prüfungen begrüßt, obwohl damit gerade für den Mittelbau unweigerlich eine Einkommenseinbuße durch Entfall von Prüfungstaxen, nicht aber eine proportionale Reduktion des Arbeitsaufwandes verbunden ist. Werden nur die Prüfungen, nicht aber die einzelnen Lehrveranstaltungen zusammengelegt, geht mit der geplanten Regelung allerdings auch die beim derzeitigen System der (vielen) Einzelprüfungen bestehende sehr detaillierte Rückmeldung über den Unterrichtserfolg verloren.

## Regelungsgrad im Studiengesetz

Abgesehen von den bereits erwähnten, gravierenden und als zu starr empfundenen Regelungen über Gesamtstundenzahl, Anzahl der Studienzweige und Begrenzung des Wahlfachvolumens wird das Studiengesetz tatsächlich von bisher bestehenden Detailregelungen entlastet. Die Übertragung von Regelungskompetenz aus dem Gesetz in Studienordnungen und Studienpläne, sowie die deutliche Aufwertung der Studienkommissionen bei der inhaltlichen Gestaltung der Studienpläne wird vom AV ausdrücklich begrüßt.

## 2. BEMERKUNGEN ZUM GESETZESTEXT

Par.1: Kein Einwand

Par.2: Bemerkung: Durch die Beibehaltung dieser Regelung wird die Mehrfachverleihung der Titel Dipl.-Ing. und Dr.techn. auch bei Ablegung sehr unterschiedlicher Studien auch weiterhin nicht möglich sein.

Par.3: Abs.5 reglementiert, wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits ausgeführt, die maximale Stundenanzahl in vom jeweiligen Fach (fast) unabhängiger Weise. Es ist zu befürchten, daß diese Regelung nicht zu einer Flexibilisierung, sondern zu einer weitgehenden Erstarrung des Fächerkanons führen wird.

Abs.6 wird als schlichtweg unvollziehbar betrachtet. Die Angabe eines zusätzlichen Stundenaufwandes setzt die Fiktion eines "mittelbegabten" Studenten voraus. Die Beschwerden bei der Studienkommission wegen Überlastung werden in der Regel wahrscheinlich nicht von den bei der entsprechenden Prüfung erfolgreichen Studenten vorgebracht werden. Damit ist der Regelkreis "nach unten" vorprogrammiert.

Par.4: Abs.1 zählt die einzelnen Studienrichtungen taxativ auf, wobei das Ungleichgewicht bei den einzelnen Fachrichtungen klar erkennbar ist. Die Zusammenführung der Studienrichtungen für Wirtschaftsingenieurwesen zu einer einzigen mit mehr als drei Studienzweigen wäre sehr wünschenswert.

Abs.2 begrenzt die Anzahl der Studienzweige auf drei, ohne auf die Studienrichtung Rücksicht zu nehmen. Will aber z.B. die Fakultät für Elektrotechnik in Wien einen vierten Studienzweig "Computertechnik" einrichten, könnte sie von der "lex Graz" Gebrauch machen und sich die Informatikausbildung - die Informatik im eigenen Haus ignorierend - von der Universität Wien holen. Um solchen Absurditäten vorzubeugen, wird vorgeschlagen, die höchstzulässige Anzahl von fünf Studienzweigen auch bei deren gemeinsamer Einrichtung an mehr als einer FAKULTÄT zuzulassen.

Eine überhaupt ohne Studienzweige auskommende Regelung wäre zu bevorzugen: Im zweiten Studienabschnitt wäre die Anzahl der Pflichtstunden weiter zu senken und die fachliche Diversifikation durch ein größeres Angebot von Wahltöpfen zu berücksichtigen. Dabei müßte es aber möglich sein, bestimmte Lehrveranstaltungen aus den einmal gewählten Töpfen als pflichtig vorzuschreiben.

Par.5: In Abs.4 wird explizit auf Par.10 Abs.3 AHStG verwiesen, in dem nach geltender Rechtsauffassung die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung von der positiven Absolvierung einer (einzigen !) anderen Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden kann. Diese Regelung ist - wie noch gezeigt wird - in Zusammenhang mit anderen, insbesondere den zweiten Studienabschnitt betreffenden Bestimmungen abzulehnen.

Par.6: Abs.3 ist zu streichen, diese Regelung erscheint zu starr.

Par.6: In Abs.4 wird die Einführung von (unbegrenzten!) Prüfungsketten durch den Ausschluß von Par.10 Abs.3 AHStG explizit ermöglicht. Dies erscheint in keiner Weise gerechtfertigt, kann sogar bei äußerst seltenem Prüfungsmißerfolg nur zu Studienzeitverlängerungen führen und wird vom AV daher strikt abgelehnt.

Par.7: Hinsichtlich der Abs.1 bis 7 wird auf die Kommentare zum allgemeinen Teil, sowie auf die Kommentare zu Par.4 (Anzahl der Studienzweige, Begrenzung des Stundenvolumens in den Wahlfächerkatalogen) verwiesen.

Abs.8 wird abgelehnt, da er zwar die bereits kritisierten unsinnigen Prüfungsketten ermöglicht, aber durch Verweis auf Par.5 Abs.4 des vorliegenden Entwurfes indirekt wieder auf Par.10 Abs.3 AHStG verweist, der die Einführung sinnvoller Voraussetzungen zum Besuch besonders betreuungintensiver Lehrveranstaltungen, wie z.B. Laborübungen, unmöglich macht. Als sinnvolle Voraussetzung in diesem Zusammenhang wird zum Beispiel die Vorschreibung von drei (beliebigen) positiv absolvierten Prüfungen aus einem Katalog von fünf Prüfungen betrachtet.

Par.8: Abs.2: Die strikte Trennung der Diplomarbeit in Haus- oder Institutsarbeit erscheint realitätsfern.

Abs.4: Hier erscheint die mangelnde Appellationsmöglichkeit gegen Entscheidungen des Präses einer Prüfungskommission als besonders gravierend.

Par.9: Kein Einwand.

Par.10: Abs.1 Z. 3 sollte lauten "... vor einem aus mindestens drei Prüfern bestehenden Prüfungssenat ..."

Abs.4: Hiezu gilt das zu Par.7 Abs.8 des vorliegenden Entwurfes Gesagte analog (Zulassungsvoraussetzungen).

Par.10: Abs.5 sollte lauten "... aus einem Prüfungsgespräch vor dem gesamten Prüfungssenat ..."

Par.11: Abs.1: Die inhaltliche Äquivalenz eines (auch an einer anderen Universität absolvierten ) Lehramtsstudiums mit einem Diplomstudium wird angezweifelt.

Abs.2: Die Aufwertung des Doktoratsstudiums wird prinzipiell begrüßt. Es muß aber bereits jetzt darauf hingewiesen werden, daß in den Dienstpflichten eines die Dissertation abfassenden Universitäts- oder Vertragsassistenten auf den obligatorischen Besuch und die Kolloquierung der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen Rücksicht zu nehmen sein wird.

Par.12 bis Par.19: kein Einwand.

Par.20: In Abs.2 sind die Worte "außeruniversitäre Berufs- und Interessensvertretungen" durch die Worte "Fachleute aus dem außeruniversitären Bereich" zu ersetzen.

Par.21 bis Par.23: kein Einwand.

Wien, am 28.02.1990

Für den Assistentenverband:



(Univ.Doz.Dr. Gottfried MAGERL,  
Stellvertr.Vors.des AV)

(Univ.Doz.Dr.Wolfgang WEIGEL,  
Vorsitzender des AV)